

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die beigefügte Jahresverbrauchsabrechnung für Wasser, einschließlich des Abwassergebührenbescheides, weist Ihren Verbrauch für das Kalenderjahr 2019 aus.

Dieser Abrechnung entnehmen Sie bitte auf der zweiten Seite auch die neuen Abschläge für das Jahr 2020.

### I. Jahresverbrauchsabrechnung

Die von Ihnen gezahlten Abschläge sind in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt. Insoweit können sich für das Jahr 2019 entweder Überzahlungen (= Guthaben) oder Nachforderungen (= Zahlbetrag) ergeben.

Die Abwassergebühr setzt sich aus der **Schmutzwassergebühr** und der **Niederschlagswassergebühr** zusammen. Das Trinkwasser und die monatliche **Grundgebühr** werden zuzüglich 7% Umsatzsteuer berechnet.

		2019		2020	
		netto	brutto	netto	brutto
<b>Schmutzwasser</b>	pro m <sup>2</sup>	3,84 €	3,84 €	3,84 €	3,84 €
<b>Niederschlagswasser</b>	pro m <sup>3</sup>	1,17 €	1,17 €	1,17 €	1,17 €
<b>Wasserverbrauchspreis</b>	pro m <sup>3</sup>	1,33 €	1,42 €	1,33 €	1,42 €
<b>Grundgebühr</b>	mtl.	9,00 €	9,63 €	9,00 €	9,63 €

**Kleinbeträge bis 10,00 €** werden wir mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnen, dies gilt sowohl für Forderungen als auch für Guthaben.

Beim Ausgleich größerer Beträge gelten folgende Regelungen:

Sofern Sie am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, wird zwei Wochen nach Rechnungserhalt

- ein noch zu zahlender Restbetrag (= Zahlbetrag) von Ihrem Konto abgebucht;
- ein zuviel erhobener Betrag (= Guthaben) Ihrem Konto gutgeschrieben.

Sollten Sie **nicht** am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, so

- überweisen Sie bitte unter Angabe der Kundennummer den geforderten Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt auf eines unserer Konten;
- können Sie Ihr Guthaben mit den Abschlägen verrechnen. Soll eine Auszahlung erfolgen, teilen Sie uns bitte schriftlich Ihre Bankverbindung mit.

## II. Abschlagszahlungen

Die Berechnung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2020 richtet sich nach Ihrem Vorjahresverbrauch auf der Grundlage der neuen Preise / Gebühren. Abschlagszahlungen werden jeden zweiten Monat in gleichbleibender Höhe erhoben.

Die Fälligkeiten der fünf Abschlagszahlungen sind jeweils am 28.02., 30.04., 30.06., 31.08. und 31.10. des Jahres. Sofern der Abschlagstermin ein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, werden diese am nachfolgenden bankoffenen Werktag erhoben.

## III. Allgemeine Hinweise

- a) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass außer der Jahresablesung keine Zwischenablesung stattfindet. Die Stadtwerke behalten sich lediglich Kontrollablesungen vor.

Zur Vermeidung von erhöhten Verbrauchszahlen werden Sie jedoch in Ihrem eigenen Interesse gebeten, den Wasserzählerstand regelmäßig zu kontrollieren, um damit Unregelmäßigkeiten (zum Beispiel bedingt durch Rohrbrüche innerhalb der Hausinstallationsanlage) vorzubeugen.

Hinweis: Wir gehen in Niederkassel von einem durchschnittlichen Verbrauch von 108 l/Tag pro Person aus.

- b) Wie im letzten Jahr rechnen wir Ihren Verbrauch vom Ablesetag auf den 31.12. hoch (persönlicher durchschnittlicher Tagesverbrauch x restliche Tage). Dieser errechnete Wert erlaubt eine genaue Abgrenzung des Verbrauchs zum 31.12. eines Jahres.

Dies gilt nicht für den Zweitwasserzähler (Gartenwasserzähler). Dieser Wert wird immer mit dem 31.12. abgerechnet, da man durch die unregelmäßige Gartenbewässerung nicht von einem durchschnittlichen Tagesverbrauch ausgehen kann.

- c) Zur Zahlung der Gebühren ist grundsätzlich der Eigentümer verpflichtet. Die Eigentümer, die die Zahlungsverpflichtung an Dritte (z.B. Familienangehörige, Mieter) weitergeben, sind von der Zahlungsverpflichtung nicht befreit, im Falle unregelmäßiger oder ausbleibender Zahlungen geht dies zu Lasten des Eigentümers.

- d) Private Zweitwasserzähler (Gartenwasserzähler), deren Zählerstand zum 31.12.2019 nicht gemeldet wurde, finden in der Jahresverbrauchsabrechnung 2019 keine Berücksichtigung und werden aus unserem Abrechnungssystem entfernt. Da wir private Wasserzähler, deren Eichung am 31.12.2019 abgelaufen ist, ab 01.01.2020 nicht mehr berücksichtigen dürfen, ist bei weiterem Bedarf ein neuer geeichter Kaltwasserzähler zu installieren und bei uns anzumelden.

## IV. Eigengewinnungsanlagen

Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass die Grundstückseigentümer verpflichtet sind, vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage den Stadtwerken hierüber eine Mitteilung zu machen bzw. die erforderliche Genehmigung oder die Befreiung einzuholen. Eigengewinnungsanlagen sind im Wesentlichen Grundwasserbrunnen und Regenwassernutzungsanlagen.

## V. Kontakte

Gerne stehen wir Ihnen auch persönlich im Rathaus der Stadt Niederkassel, Rathausstr. 19, 1. Etage Zimmer 124 und 125 zur Verfügung.

Bei technischen Notfällen außerhalb der Dienstzeit stehen Ihnen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

<b>Stadtwerke</b> (Trinkwasserversorgung)	Die Rufbereitschaft der Stadtwerke beseitigt Störungen im öffentlichen Wasserleitungsnetz bis zum Hauswasserzähler.	<b>02208 75 92 50</b>
<b>Abwasserwerk</b>	Die Rufbereitschaft des Abwasserwerkes beseitigt Störungen im öffentlichen Kanalnetz bis zu Ihrer Grundstücksgrenze.	<b>0171 52 63-771</b>
<b>Rhein-Sieg-Netz GmbH</b> (Gas und Strom)	Störungsmeldungen der Gas- oder Stromversorgung nimmt die Störungsnummer der Rhein-Sieg-Netz GmbH an.	<b>01802 48 48 48</b>

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtwerke Niederkassel